

AN DEN SCHWEIZERISCHEN BUNDESRAT  
=====

Bern, den 6. November 1956.

Aufnahme ungarischer Flüchtlinge.

Nach Berichten aus Wien sind in den letzten Tagen rund 10 000 Flüchtlinge aus Ungarn in Oesterreich eingetroffen und haben um Asyl nachgesucht. Die österreichischen Behörden haben sie notdürftig untergebracht. Die Unterkünfte sollen zum Teil sehr prekär sein. Die österreichische Regierung bittet um Hilfe und Aufnahme eines Teiles dieser Flüchtlinge. Das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge unterstützt den Appell.

Das Schweizerische Rote Kreuz kann die gesammelten Gelder, die ihm in reichem Masse von allen Seiten zufließen, nicht mehr für konstruktive Hilfe in Ungarn selbst einsetzen. Auf Antrag seines Delegierten in Wien, Herrn Minister Feisst, möchte es 2000 Flüchtlinge in die Schweiz nehmen und hier zweckmässig unterbringen.

Das Schweizerische Rote Kreuz würde die Verantwortung und die Finanzierung dieser Aktion übernehmen und die Flüchtlinge vorerst provisorisch in Hotels, Pensionen, Sanatorien und Heimen unterbringen. Es würde sodann mit den schweizerischen Flüchtlingshilfsorganisationen Fühlung nehmen und diese einschalten, damit für jeden einzelnen Fall die zweckmässige Lösung gesucht werden könnte. Es muss damit gerechnet werden, dass diese Flüchtlinge für längere Zeit in der Schweiz beherbergt werden müssen.

Die Kosten der Aktion werden vorerst aus den vom Schweizerischen Roten Kreuz gesammelten Mitteln bestritten. In einem späteren Stadium wird es aber vielleicht notwendig sein, dass der Bund sich an der Unterstützung ebenfalls beteiligt. Das könnte im Rahmen des Bundesbeschlusses vom 26. April 1951 über Beiträge des Bundes an die Unterstützung von Flüchtlingen geschehen, wonach die Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements jeweilen drei Fünftel der von den Hilfswerken ausgelegten Unterstützungen vergütet. Es darf angenommen werden, dass die Hilfswerke nach den bisherigen telephonischen Mitteilungen sich bereit fänden, die Betreuung der Flüchtlinge zu übernehmen. Damit die Hilfsaktion bei Kantonen und Gemeinden in der praktischen Durchführung nicht auf Schwierigkeiten stösst, sollte den Kantonen nötigenfalls eine entsprechende Zusicherung abgegeben werden können.

- 2 -

Unabhängig von der Initiative des Schweizerischen Roten Kreuzes sind bei der Polizeiabteilung zahlreiche Gesuche für Einzelfälle von Flüchtlingen aus Ungarn eingereicht worden. Diesen Fällen sollte nach der üblichen Prüfung in gleicher Weise entsprochen werden, auch über die 2000 hinaus. In der Regel garantieren Einzelne oder Hilfswerke in solchen Fällen. In gleichem Rahmen wie für die grössere Aktion sollte die Polizeiabteilung den Kantonen aber die Garantie erteilen können, dass sie nicht mit Kosten belastet werden.

Vorbehalten bleibt für alle Fälle die spontane Uebernahme von Flüchtlingsfamilien durch Städte oder Gemeinden, deren Mithilfe nach uns zugegangenen Berichten von der Glückskette des Radio angerufen werden soll.

Aus diesen Gründen gestatten wir uns, Ihnen zu

b e a n t r a g e n :

1. - Es sind 2000 ungarische Flüchtlinge aus Oesterreich aufzunehmen.
2. - Das Schweizerische Rote Kreuz befasst sich mit der Organisation der Transporte und der vorläufigen Unterbringung in der Schweiz.
3. - Das Schweizerische Rote Kreuz trägt aus dem Sammlungsergebnis für die Ungarnhilfe die Kosten der Unterbringung und Betreuung dieser Flüchtlinge.
4. - Das Schweizerische Rote Kreuz hat sich mit den schweizerischen Flüchtlingshilfsorganisationen in Verbindung zu setzen und in Zusammenarbeit mit der Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements die weitere Unterbringung der Flüchtlinge zu organisieren.
5. - Die Polizeiabteilung ist ermächtigt, im Rahmen des Bundesbeschlusses vom 26. April 1951 den kantonalen Behörden eine Garantie-Erklärung abzugeben für den Fall, dass die gesammelten Mittel für die Unterbringung und Betreuung dieser Flüchtlinge in der Schweiz nicht mehr ausreichen sollten.

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

sig. Feldmann

Protokollauszug an das Justiz-und Polizeidepartement (Sekretariat und Polizeiabteilung 20 St.), das Politische Departement, das Finanz-und Zolldepartement, das Militärdepartement und das Volkswirtschaftsdepartement.